



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr. 1030 Datum: 13.03.2015



Verwaltungs- und Benutzungsordnung
für das
Food Security Center
(DAAD Exceed Excellence Center)

Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Food Security Center (DAAD Exceed Excellence Center)

Der Senat der Universität Hohenheim hat in seiner Sitzung am 04.02.2015 auf Grund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2014 (GBl. 2014 S. 99), die nachfolgende Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Food Security Center (FSC) beschlossen.

§ 1 Rechtsstatus, Zuordnung und Zielsetzung

- (1) Das FSC ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Universität Hohenheim gem. § 15 Abs. 7 Satz 1 LHG. Sie ist dem Rektorat der Universität Hohenheim zugeordnet, das auch die Dienstaufsicht führt (§ 15 Abs. 7 Satz 2 LHG).
- (2) Ziel des FSC ist es, wirkungsvolle und innovative wissenschaftliche Beiträge zur Hungerbekämpfung und Ernährungssicherung zu leisten. Zur Erfüllung dieses Zieles stellt sich das FSC die nachfolgend genannten Aufgaben.
- (3) Das FSC steht allen Mitgliedern der Universität Hohenheim offen, die einen Beitrag leisten wollen. Das FSC ist bestrebt, diese Mitglieder zu vernetzen und in ihrer Arbeit zu fördern insoweit sie seinen Zielen dienlich ist.

§ 2 Aufgaben

(1) Ausbildung und Lehre

- (a) Unterstützung der Ausbildung von exzellenten Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern und hervorragenden Fach- und Führungskräften im Bereich der Ernährungssicherung
- (b) Stärkung und Ausbau der Netzwerke der Universität Hohenheim mit Universitäten, Regierungs- und Nichtregierungsorganisationen und Förderern in Deutschland und Entwicklungsländern sowie mit internationalen Forschungsinstitutionen und entwicklungspolitischen Akteuren
- (c) Entwicklung weiterer Module zur Ernährungssicherung zusammen mit den Fakultäten A, W und N.
- (d) Vergabe von Promotionsstipendien über das Netzwerk des FSC

(2) Forschung

- (a) Generierung von entwicklungsrelevantem Wissen durch innovative trans- und interdisziplinäre Forschung in Hohenheim und an den Partneruniversitäten
- (b) Aktive Einwerbung von Drittmittelprojekten einschließlich Verbundforschung in Kooperation mit den Forschungszentren der Universität Hohenheim.

(3) Öffentlichkeitsarbeit

- (a) Ausbau der entwicklungsrelevanten Beratung und des Wissenstransfers in die Entwicklungsländer
- (b) Verbesserung der nationalen und internationalen Sichtbarkeit des Hohenheimer Engagements in Fragen der Ernährungssicherung.

Für die Erfüllung dieser Aufgaben arbeitet das FSC eng mit nationalen und internationalen Partnern zusammen.

§ 3 Organe

Die Organe des FSC sind

1. die Leitung
2. die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer
3. der interne Beirat
4. der externe Beirat

(1) Leitung

Das FSC wird von einer Leiterin bzw. einem Leiter geleitet. Die Leiterin bzw. der Leiter hat eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter.

(a) Bestellung: Die Leiterin bzw. der Leiter sowie dessen bzw. deren Stellvertreterin bzw. Stellvertreter werden vom Rektorat für die Dauer von 5 Jahren bestellt. Die Wiederbestellung ist zulässig. Scheidet die Leiterin bzw. der Leiter oder die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter vorzeitig aus, so wird für den Rest der Amtszeit eine Nachfolgerin bzw. ein Nachfolger bestellt. Die ausscheidenden Personen bleiben so lange im Amt, bis eine entsprechende Nachfolgerin bzw. ein entsprechender Nachfolger bestellt worden ist.

(b) Zuständigkeit: Die Leiterin bzw. der Leiter vertritt das FSC nach außen. Sie bzw. er trägt die Budgetverantwortung. Sie bzw. er legt dem Rektorat jährlich einen Bericht über die Aktivitäten des FSC vor. Die Leiterin bzw. der Leiter und seine/ihre Stellvertreterin bzw. Stellvertreter entscheiden kollegial im Einvernehmen über die strategische und inhaltliche Ausrichtung sowie über Personalangelegenheiten des FSC.

(2) Geschäftsführerin bzw. Geschäftsführer

Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer des FSC ist verantwortlich für die Verwaltung und Abrechnung sämtlicher über die Geschäftsstelle des FSC verwalteten Mittel. Sie bzw. er erledigt die laufenden Verwaltungsaufgaben des FSC und ist Vorgesetzte bzw. Vorgesetzter des Personals. Sie bzw. er ist an die Weisungen der Leiterin bzw. des Leiters des FSC und deren/ dessen Stellvertreterin bzw. deren/dessen Stellvertreter gebunden.

Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer unterstützt die Leitung bei der Vorbereitung und Weiterentwicklung von Konzepten für die wissenschaftlichen Aktivitäten des FSC.

(3) interner Beirat

(a) Zusammensetzung: Dem internen Beirat gehören an:

- jeweils eine Professorin bzw. ein Professor der Fakultäten A, W, N, darunter mindestens ein Mitglied der Steuerungsgruppe des Forschungszentrums für Globale Ernährungssicherung und Ökosystemforschung
- kraft Amtes die Sprecherin bzw. der Sprecher der Stipendiaten des Food Security Center mit beratender Stimme
- kraft Amtes die Leiterin bzw. der Leiter des FSC und deren/dessen Stellvertreterin bzw. deren/dessen Stellvertreter sowie die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer jeweils mit beratender Stimme

(b) Bestellung: Die Mitglieder des Beirats werden auf Vorschlag der Leitung für fünf Jahre durch das Rektorat bestellt. Scheidet ein Mitglied des Beirats vorzeitig aus, so wird für den Rest der Amtszeit eine Nachfolgerin bzw. ein Nachfolger bestellt. Die ausscheidenden Personen bleiben so lange im Amt, bis eine entsprechende Nachfolgerin bzw. ein entsprechender Nachfolger bestellt worden ist.

(c) Vorsitz: Der Beirat wählt eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder.

(d) Zusammentreten: Der Beirat tritt mindestens einmal pro Jahr zusammen. Die Einberufung erfolgt durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Beirats. Maßgeblich für die Durchführung der Sitzungen ist die Verfahrensordnung für Gremien, Ausschüsse und Kommissionen der Universität Hohenheim (derzeit Amtliche Mitteilungen Nr. 808 vom 17.02.2012) in ihrer jeweils gültigen Fassung, sofern in der vorliegenden Verwaltungs- und Benutzungsordnung keine abweichende Regelung getroffen wird.

(e) Aufgaben: Der interne Beirat berät die Leitung des FSC bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Er ist insbesondere zuständig für die Formulierung von Qualitätskriterien für die Auswahl von Promotionsstipendiatinnen und -stipendiaten des FSC.

(f) Der Beirat verabschiedet Empfehlungen mit einfacher Mehrheit.

(4) externer Beirat

(a) Zusammensetzung: Dem externen Beirat gehören an

- mindestens fünf Personen aus Wissenschaft , Wirtschaft und Politik mit besonderer Expertise zum Themenfeld des FSC
- kraft Amtes die Leiterin bzw. der Leiter des FSC und dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter sowie die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer jeweils mit beratender Stimme.

(b) Bestellung: Die Mitglieder des Beirats werden auf Vorschlag der Leitung für fünf Jahre durch das Rektorat bestellt. Scheidet ein Mitglied des Beirats vorzeitig aus, so wird für den Rest der Amtszeit eine Nachfolgerin bzw. ein Nachfolger bestellt. Die ausscheidenden Personen bleiben so lange im Amt, bis eine entsprechende Nachfolgerin bzw. ein entsprechender Nachfolger bestellt worden ist.

(c) Vorsitz: Der externe Beirat wählt eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder.

(d) Zusammentreten: Der Beirat tritt mindestens einmal pro Jahr zusammen. Die Einberufung erfolgt durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Beirats. Maßgeblich für die Durchführung der Sitzungen ist die Verfahrensordnung für Gremien, Ausschüsse und Kommissionen der Universität Hohenheim (derzeit Amtliche Mitteilungen Nr. 808 vom 17.02.2012) in ihrer jeweils gültigen Fassung, sofern in der vorliegenden Verwaltungs- und Benutzungsordnung keine abweichende Regelung getroffen wird.

(e) Aufgabe: Der externe Beirat berät das FSC in Fragen der strategischen Planung. Die Empfehlungen des externen Beirats werden mit einfacher Mehrheit verabschiedet und jeweils im Jahresbericht der Leitung für das Rektorat dokumentiert.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am 1.04.2015 in Kraft. Die Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Food Security Center (FSC) der Universität Hohenheim, Amtliche Mitteilungen Nr. 872 vom 07.02.2013, tritt am 1.04.2015 außer Kraft.

Hohenheim, 11.03.2015

gezeichnet

Prof. Dr. Stephan Dabbert
- Rektor -